



Bundeskanzleramt



G7 GERMANY
2022

Thode
Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination; Be-
hördlicher Datenschutz, Beschwer-
destelle AGG

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin



HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheits-
und Umweltinformationsgesetz (IFG)**

Berlin, 14. April 2022

AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 062

BEZUG Ihre Anfrage vom 28. März 2022

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 28. März 2022 beantragten Sie auf der Grundlage des Informati-
onsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung von

„Unterlagen, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- 1. Gastgeschenke der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzleramtes an Ver-
treterinnen und Vertreter der russischen Staatsregierung seit 2005*
- 2. erhaltene Gastgeschenke der Bundeskanzlerin vonseiten der russi-
schen Staatsregierung seit 2005.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten eine einfache Auskunft.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gastgeschenke an die Bundeskanzlerin a. D. waren in der Regel landestypische Staatsgeschenke. In vielen Fällen handelte es sich um dekorative Objekte wie Kunst, Porzellan und Glas in den jeweiligen für das Land typischen Ausführungen.

Die Bundeskanzlerin a. D. ihrerseits – wie alle Bundeskanzler zuvor – überreichte als Repräsentant der Bundesregierung anderen Staatsoberhäuptern bei Staatsbesuchen im Ausland ebenfalls Geschenke. Für die Auswahl von Gastgeschenken an ausländische Staatsgäste ist innerhalb der Bundesregierung das Auswärtige Amt zuständig.

II.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen.

Der – über die Auskunft zu I. hinausgehenden – Herausgabe von Informationen zu den Fragen 1 und 2 steht der Schutz internationaler Beziehungen (§ 3 Nr. 1 lit. a IFG) entgegen.

Im Einzelnen:

Nach der genannten Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Geschützt sind hierdurch die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen und die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung. Damit hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen. Bei der Frage, ob ein Nachteil für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem auswärtigen Staat bzw. für internationale Verhandlungen eintreten kann, steht der informationspflichtigen Stelle eine Einschätzungsprärogative zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Az.: 7 C 22/08), in deren Ausübung der beantragte Informationszugang hier zu versagen ist.

Staatsgeschenke sind Ausdruck gegenseitiger Wertschätzung und oft geprägt und beeinflusst durch Weltansichten des schenkenden Landes. Vereinzelt wird über Gastgeschenke zwar öffentlich berichtet, eine Gesamtschau der Geschenke von bzw. an einzelne Staatsgäste könnte aber mit den Geschenken anderer Staatsgäste verglichen und in politische Kontexte gesetzt werden. Gastgeschenke sind überwiegend Geschenke mit Bezug zum eigenen Land, durch sie können die Schenkenden Botschaften, Anerkennungen und Zeichen übermitteln. Sie können diplomatische Argumente verstärken bzw. gestalten.

Der Informationszugang zu den begehrten Unterlagen betreffend erhaltene und gewährte Gastgeschenke wäre daher geeignet, sich nachteilig auf internationale Beziehungen auszuwirken. Der Zugang war daher zu versagen.

III.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thode

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.